Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 6 (1914)

Heft: 6

Artikel: Der Kost- und Logiszwang : ein kulturfeindliches System

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350261

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

statt ihn nun abzustossen und kopfscheu zu machen, sollte es zur Taktik des klugen Gewerkschafters gehören, ihn zu gewinnen. Denn das Bedürfnis, seine Lage zu verbessern, hat auch der Unorganisierte; früher oder später werden die Not oder die eigene Ueberzeugung ihn selbst auf seine natürliche Hilfe, die Organisation, hinweisen. Und er wird sich da anschliessen, wo er am meisten Tatkraft und Sicherheit, innere Festigung und äussere Geschlossenheit vorfindet. Geht die Taktik der Genfer Gewerkschaften dahin, diese Eigenschaften zu erzielen und zu pflegen, so werden sie auch bald den ihnen zukommenden Rang im hiesigen Wirtschaftsleben einnehmen.

Der Kost- und Logiszwang — ein kulturfeindliches System.

Das Kost- und Logissystem wird meist als ein Ueberbleibsel früherer Jahrhunderte, als ein Rest des alten Zunftwesens und als eine nur noch mit dem aussterbenden *Kleinhandwerk* zusammenhängende Erscheinung geschildert, die mit diesem *notwendig im Rückgange* begriffen sei. Man hat daher die Bekämpfung dieses Systems, obwohl man von seiner Schädlichkeit durchaus überzeugt war, lange Zeit gegenüber der Förderung anderer Gewerkschaftsaufgaben vernachlässigt, es der Zeit, der wirtschaftlichen Umwälzung überlassen, mit ihm wie mit andern Resten der Zunftherrlichkeit aufzuräumen. Nach zwei Richtungen hin hat sich diese Annahme als irrig erwiesen, in historischer wie in realer Hinsicht. Wohl ist es allgemein bekannt, dass im alten Handwerk das Hilfspersonal fast stets im Hause des Meisters seine volle Verpflegung erhielt und dass diese Zustände im kleinstädtischen und ländlichen Handwerk heute noch dieser mittelalterlichen Hausgemeinschaft in mancher Beziehung ähneln. Aber neben diesem rückständigen System hat sich ein modernes Kost- und Logissystem auf industrieller, sogar grossindustrieller Stufe entwickelt, das nicht minder wie jenes eine Gefahr für die Hebung und Befreiung der Arbeiterklasse bedeutet. Schon K. Marx schildert in seinem Lebenswerke « Das Kapital », wie das nach Fabrikkindern lüsterne englische Unternehmertum massenweise die sogenannten Armenkinder aufkaufte und sie in förmlichen Zuchthäusern einpferchte, wo ungenügende Verpflegung und Ruhe mit übermässiger Ausbeutung abwechselten. Dieses System blieb nicht auf England beschränkt; es begegnet uns in allen Ländern urwüchsiger kapitalistischer Entwicklung, nur dass je nach den besondern Verhältnissen Jugendliche, Arbeiterinnen und erwachsene Arbeiter die Stelle der Kinder einnehmen. In Deutschland füllten für das Wohl der Manufakturen besorgte Regierungen die Arbeitshäuser der letztern mit unfreiwilligen Arbeitskräften; später wurden diese durch Kinder, Frauen und neuerdings durch ausländische Arbeiter ersetzt. Das System ist in der Hauptsache das alte geblieben. In der ländlichen Zuckerindustrie, auf Ziegeleien und in Steinbrüchen finden wir es noch urwüchsig wieder in den Schlafbaracken und Schlafhäusern, gegen deren trostlose Erbärmlichkeit die staatlichen Zuchthäuser wahre Paläste sind. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten bringen Schilderungen über diese Zustände, die ein Hohn sind auf unsere moderne Kultur. Auf höherer Stufe begegnen wir ihm in den sogenannten « Arbeiterinnen- und Ledigenheimen » grossindustrieller Betriebe zur Unterbringung fremder Arbeitskräfte, die eine moderne Einrichtung mit einem um so raffinierteren Anstaltssystem verbinden, und auf höchster Stufe in den Arbeiterwohnungen und Arbeiterkolonien einzelner Etablissemente, die auch die verheirateten Arbeiter in das gleiche Abhängigkeitsjoch zwingen. Wo der Kapitalist nur die Männer beschäftigt, da begnügt er sich mit dem Wohnungszwang und überlässt den Arbeitern die Beköstigung selbst. In der Textilindustrie muss auch die Arbeiterfrau in die Fabrik; da ergänzt die Speiseanstalt wirksam das Wohnungsjoch. Und dieses System entbehrt durchaus nicht immer des Zwanges — die Fabrikwohnungen dürfen nicht leer bleiben und die billigen fremden Arbeitskräfte sollen vor der Berührung mit Einheimischen möglichst bewahrt bleiben. Auch verlangt häufig die Behörde solche Einrichtungen für ausländische Arbeiter. Und, was vor allem wichtig ist, dieses grossindustrielle Feudalsystem ist keineswegs im Rückgange begriffen, sondern es breitet sich zusehends aus und verbirgt seine Gemeingefährlichkeit hinter dem blanken Schild sozialer Arbeiterwohlfahrt.

Angesichts dieser Entwicklung drängt sich der Arbeiterschaft mehr und mehr die Erkenntnis auf, dass man die Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges bisher erheblich unterschätzt und einseitig betrachtet habe, dass es nicht genügt, dem Untergang der kleinmeisterlichen Hausgemeinschaft nachzuhelfen, sondern dass der Kampf auch gegen das in weit höherm Grade kulturfeindliche grossindustrielle Arbeitshaussystem geführt werden muss. Dass dieser Kampf nicht zu umgehen ist, beweist schon ein Blick auf die gegenwärtige Rechtslage. An der Aufrechterhaltung der Gesetzbestimmungen, die dem Kost- und Logiszwang seine Existenz ermöglichen, ist die Grossindustrie in ungleich höherem Masse als das Kleinhandwerk interessiert; grosskapitalistische Einflüsse führten bei Beratung der 1891er Gewerbeordnungsnovelle eine Erweiterung der Aus-

nahmen vom Truckverbot (§ 115 G.-O.) herbei. Daraus erhellt, dass mit dem Widerstand der Grossindustriellen auch bei der Beseitigung dieses Trucksystems vor allem zu rechnen ist. Es ist klar, dass diese Kreise weniger widerspenstig wären, wenn es sich nur um die Beseitigung zünftlerischer Ueberreste handelte. Daraus ergibt sich aber ferner, dass dieses Trucksystem eine weit ernstere Kulturgefahr bedeutet, zugleich der Kampf gegen dasselbe weit schwieriger ist, als wenn es sich nur um die Bekämpfung der kleingewerblichen Hausgemeinschaft handelte.

Man kann den Kost- und Logiszwang sowohl vom hygienischen als vom rechtlichen und gewerkschaftlichen Standpunkt aus bekämpfen. Vom hygienischen Standpunkt aus würde nachzuweisen sein, dass die spezifischen Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, die den Arbeitern aufgezwungen werden, gesundheitsschädliche sind (im Bäckergewerbe sind diese Gefahren sowohl für die beteiligten Arbeiter als auch für das konsumierende Publikum schon häufig geschildert worden), und dass der Staat im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege eingreifen müsse. Im rechtlichen Sinne würde zu prüfen sein, inwieweit dieses zwangsweise Naturalsystem unserer modernen Rechtsentwicklung widerstreitet und welche Gesetze und Vorschriften auf seine Wirkungen anwendbar, beziehungsweise welche gesetzlichen Massnahmen zu seiner Beseitigung notwendig sind.

Die gewerkschaftliche Behandlung dieses Problems wird sich dagegen mit seinen Wirkungen gegenüber den gewerkschaftlichen Bestrebungen und Zielen und mit seiner Ueberwindung durch die Macht der Organisation befassen.

Das alles soll uns heute nicht beschäftigen. Aufgabe dieser vorliegenden Ausführungen soll es vielmehr sein, die kulturelle Seite dieses Systems gründlich zu erklären. Und wenn wir eingehend behaupteten, dass der Kost- und Logiszwang kulturfeindlich sei, so muss dieser Widerspruch auch dann und dort begründet sein, wenn und wo keine besondern hygienischen Gefahren erkennbar sind, wenn ferner dieses System mit der heutigen Rechtsordnung durchaus im Einklang stände und wenn es den gewerkschaftlichen Bestrebungen weniger hinderlich wäre. Dieser Nachweis der Kulturwidrigkeit ist für die Praxis der Bekämpfung des Kost- und Logiszwangs durchaus nicht bedeutungslos, denn das Unternehmertum verteidigt denselben als notwendig im Interesse der Gehilfen, als Arbeiterwohlfahrtseinrichtung, als dem Geiste der sozialen Gesetzgebung entsprechend. Und nicht immer ist dieses System von so offensichtlichen hygienischen Gefahren begleitet, dass diese allein die Kosten der Agitation bestreiten könnten. (Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Krisenlöhne und Dividenden.

Gegen die Lohnkürzungen zur Zeit der Krise wendet sich in einem Artikel der « Ekonomist » (Schweiz. Exportrevue) mit Aeusserungen, die man in den Kreisen der Fabrikanten und Exporteure wohl selten hört. Man liest dort unter anderm: « In dieser Zeit des Absatzmangels und der Preisschleuderei suchen viele Betriebe ihre Rentabilität möglichst durch Lohnherabsetzungen und Gehaltsherabsetzungen aufrecht zu erhalten. Dabei kommt es anscheinend zu ganz unberechtigten Rigorositäten... Es ist wirtschaftsethisch ungehörig, eine schlechte Konjunktur, die der Arbeiter und Angestellte wahrhaftig nicht veranlasst haben, auf diese abzuwälzen. Die Arbeiter und Angestellten weisen mit Recht darauf hin, dass häufig Abschreibungen vorgenommen werden, die das Mass des Notwendigen überschreiten, dass man die Lohngehaltsbezüge nicht zu kürzen brauchte, wenn von diesen Abschreibungen nur ein Teil für die Bezahlung der Arbeiter und Angestellten verwendet würde. Es ist ja eine bequeme Sache, sich die Rentabilität dadurch zu sichern, dass man Leute, die man einst mit dem stillschweigenden Versprechen einer langen und ungeminderten Arbeit angeworben hat, entlässt oder sie in ihren Bezügen wesentlich heruntersetzt. Was würde es schaden, wenn hie und da die Dividende ermässigt würde, wenn die Direktoren und Aufsichtsräte auf einen Teil ihrer Tantiemen verzichteten? Für sie ist das ja keine Existenzfrage, sie verdienen sowieso schon derart viel, dass eine kleine Streichung ihnen nicht das Huhn aus dem Topfe nimmt.»

Der « Ekonomist » macht weiter den Vorschlag, man solle, bevor man zur Entlassung der Arbeiter schreitet, mit den Arbeitern und Angestellten frei und offen verhandeln, ihnen die Verhältnisse darlegen und fragen, ob sie sich eine Lohnreduktion gefallen lassen wollen. Man kann ja im Falle einer bessern Konjunktur die Einkunftsverminderung wieder wettmachen. Man brauchte dann nicht gleich die Tantiemen und Dividenden unnatürlich zu erhöhen, man könnte vertragsmässig oder durch Statusbestimmung festsetzen, dass die ausfallenden Lohnquoten teilweise oder ganz nachgezahlt werden, ebenso wie man den Aktionären Nachzahlung verspricht.

Wie zeitgemäss diese Ausführungen sind, können wir aus einer Dividendenstatistik der schweizerischen Aktiengesellschaften im Jahre 1913, die im letzten Heft der Zeitschrift für schweiz. Statistik publiziert ist, ersehen. Trotz der Krisenzeit ist die durchschnittliche Dividende bei 488 schweizerischen Aktiengesellschaften, welche bereits ihre Dividende pro 1913/14 bekanntgegeben